

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 13 **Freyung, 03.07.2020** **50. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
18.06.2020	Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31.12.2019	48
22.06.2020	Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 22.06.2020	49
23.06.2020	Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Schonzeit-aufhebung für Ringeltauben	51
24.06.2020	Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Bekanntmachung zur Änderung der Verordnung „Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald“ in der Fassung vom 30. Januar 2014 (RABl.) S. 10)	52
26.06.2020	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Freyung (Verbandssatzung)	53

Gemeinde	Einwohner	PLZ	Ort	Einwohner
Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31.12.2019				
09 272 000	Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern			
09 272 116	Eppenschlag	933	Philippsreut	631
09 272 118	Freyung, Stadt	7.171	Ringelai	1.883
09 272 119	Fürsteneck	849	Röhrnbach, Markt	4.314
09 272 120	Grafenau, Stadt	8247	Saldenburg	2.028
09 272 121	Grainet	2.473	Sankt Oswald-Riedlhütte	2.899
09 272 122	Haidmühle	1.319	Schöfweg	1.307
09 272 126	Hinterschmiding	2.425	Schönberg, Markt	3.812
09 272 127	Hohenau	3.283	Spiegelau	3.897
09 272 128	Innernzell	1.546	Thurmansbang	2.434
09 272 129	Jandelsbrunn	3.315	Waldkirchen, Stadt	10 704
09 272 134	Mauth	2.181	Zenting	1.145
09 272 136	Neureichenau	4.437	Zusammen	78.362
09 272 146	Neuschönau	2.199		
09 272 138	Perlesreut, Markt	2.929		

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link
https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TabelleErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1®ionalmerkmal=GEMEIN®ionalschlüssel=* (kopieren Sie diesen Link

bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert) abgerufen werden.

Fürth, 18.06.2020

Bayerisches Landesamt für Statistik

gez.

Petra Audenrieth

**Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes;
Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Freyung-Grafenau
über die Verwendung von Schalldämpfern zur
Jagdausübung
vom 22.06.2020**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Freyung-Grafenau zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freyung-Grafenau in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG

geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit

Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freyung-Grafenau eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Freyung-Grafenau zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises bzw. dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freyung-Grafenau auf Antrag erteilt werden müsste.
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift:
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelasse-

nen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per **einfacher** E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Freyung, 22.06.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Schier
Oberregierungsrätin

Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben

Allgemeinverfügung:

1. Im Geltungsbereich des Landkreises Freyung-Grafenau wird die Schonzeit für junge Ringeltauben auf Flächen mit

- erntereifem Raps, Öl- und Eiweißfrüchten
- Lagergetreide (Weizen, Gerste, Triticale)
- neu ausgesäten Raps
- neu ausgesäter Mulchsaat
- neu ausgesäten Zweitfrüchten nach Ganzpflanzensilage

außerhalb befriedeter Bezirke nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG aufgehoben.

2. Auflagen:

- Als einzige Vogelart dürfen Ringeltauben im ersten Lebensjahr, erkennbar am fehlenden Halsring, bejagt werden.
- Eine Bejagung von auftretenden Alt- und Elterntauben ist nicht zulässig.
- Bejagung ist erlaubt mit der Schrotflinte durch den Jagdausübungsberechtigten, ggf. den Erlaubnisscheininhaber, als Pirschjagd im Bereich der geschädigten oder bedrohten, unter obiger Nr. 1 bezeichneten Flächen und dem festgelegten Umkreis von 200 m.
- Erforderlichkeit der Tötung muss gegeben sein. Sollte sich im Geltungszeitraum die Gefahr von Schäden durch Ringeltauben an den bezeichneten Saatentgegen den derzeitigen Erwartungen als gering erweisen, so ist die Erforderlichkeit der Tötung nicht mehr gegeben. Im Zweifelsfall ist dazu eine neuerliche Stellungnahme der Jagdberater des Landkreises Freyung-Grafenau und des Amtes für Landwirtschaft und Forsten einzuholen.
- Dem Schutz der Ringeltauben wird dahingehend Rechnung getragen, dass während der Kernbrutzeiten Mai und Juni eine Schonzeitaufhebung nicht erfolgt. Weiterhin durch das fortbestehende Verbot der Alt- und Elterntierbejagung.

Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum),
- Anzahl der erlegten Ringeltauben,
- Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern und Ort des Abschusses.

Dies kann auf einem gesonderten Beiblatt erfolgen.

Die Aufzeichnungen haben die Jagdausübungsberechtigten, soweit sie von dieser Aufhebung der Schonzeit Gebrauch machen, bis zum 13. November 2020 der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.

3. Widerruf und Befristung:

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 31.10.2020.

4. Sofortige Vollziehung:

Für die Anordnung unter der Ziffer I wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung Zimmer 233 auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Freyung, 23.06.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Schier

Oberregierungsrätin

Landkreis Freyung-Grafenau

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Änderung der Verordnung „Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald“ in der Fassung vom 30. Januar 2014 (RABl. S. 10)

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, gemäß Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG die oben genannte Rechtsverordnung zu ändern und damit östlich des Jährlingsschachtens eine Forststraße auf einer Länge von 2.200 m neu für den Radverkehr zu widmen. Weiterhin soll im Abschnitt Schachtenhaus – Grenzübergang Gsenget der Wanderweg Sauerklée verlegt werden, wobei ein markierter Wanderweg auf einer Länge von 2.350 m zurückgebaut werden soll und ein alternativer Wanderweg mit einer Länge von 1.540 m neu ausgewiesen werden soll. Auf einer Länge von 160 m soll eine Forststraße zum Wanderweg zurückgebaut werden.

Die genaue Änderung der vom Betretungsverbot erfassten Bereiche sowie der Inhalt und Umfang der einzelnen Regelungen können aus dem Entwurf der Rechtsverordnung und der ihr beiliegenden Karte M 1:50.000 entnommen werden.

Der Entwurf der Verordnung mit Karte und erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit

vom 15.07.2020 bis einschließlich 18.08.2020

während der allgemeinen Dienststunden

jeweils Montag bis Freitag (vormittags) von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

am Donnerstag (nachmittags) von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

beim Landratsamt Freyung-Grafenau in Freyung, Grafenauer Str. 44, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 207, öffentlich zur Einsicht aus **(derzeit nur nach telefonischer Vereinbarung)**.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Freyung-Grafenau, bei den betroffenen Gemeinden oder der Regierung von Niederbayern (Tel. 0871-808-1805, Zi.Nr. 120 U, christian.santl@reg-nb.bayern.de) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freyung, 24.06.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Freyung (Verbandssatzung)

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Freyung (nachfolgend stets Verbandsversammlung genannt) hat in ihrer Sitzung am 08.06.2020 den Neuerlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Hauptschulverbandes Freyung beschlossen.

Die hierfür nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 19.06.2020, Nr. 21-214/4-8, erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die neuerlassene Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 26.06.2020
Landratsamt Freyung-Grafenau

Manzenberger
Verwaltungsinspektorin

I.

Genehmigung

Die neuerlassene Verbandssatzung des Hauptschulverbandes Freyung, die die Verbandsversammlung am 08.06.2020 beschlossen hat, wird gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.

Verbandssatzung

Verbandssatzung für den Schulverband Hauptschulverband Freyung

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung Nr. 44-5103/090-19 vom 10.02.2011 (Amtsblatt Nummer 03/2011) für das Gebiet der Gemeinden Freyung, Grainet, Hinterschmiding und Philippsreut, die Hauptschule Freyung errichtet. Die Schulverbandsversammlung beschloss am 08.06.2020 die folgende, mit Schreiben 21-214/4-8 vom 19.06.2020 des Landratsam-

tes Freyung-Grafenau genehmigte, Verbandssatzung.

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung
- § 5 Schulverbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 10 Finanzierung des Schulverbandes
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Hauptschule Freyung als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden:

1. Freyung
2. Grainet
3. Hinterschmiding
4. Philippsreut

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Hauptschule Freyung.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Hauptschulverband Freyung“ und hat seinen Sitz in Freyung.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3**Schulverbandsversammlung**

(1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jedes Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der / die Vorsitzende des Schulverbandes.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4**Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung**

(1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei bestellten Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden. Für den Vertretungsfall eines Mitgliedes wird ein gemeinsamer Vertreter benannt.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5**Schulverbandsvorsitzender**

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6**Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € für jede Sitzung.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit im Vertretungsfall für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag:

1. als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 15 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7**Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8**Geschäftsführung des Schulverbandes**

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Ge-

schäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied einen Verwaltungskostenersatz gem. Zweckvereinbarung vom 01.01.1992.

§ 9

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10

Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Für die Investitionsumlage gilt folgender Verteilungsmaßstab: Schülerzahl zum 01.10. des Schuljahres für das darauffolgende Haushaltsjahr

(3) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG wird die Schulverbandsumlage bemessen nach der Schülerzahl zum 01.10. des Schuljahres für das darauffolgende Haushaltsjahr.

(4) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in zwei gleichen Teilbeträgen mit Fälligkeit zum 01.05. und 01.10. eines Jahres zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12

Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen der Satzungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Freyung-Grafenau.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§13

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbandes Hauptschulverband Freyung (Verbandsatzung), veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Freyung Nr. 2/2015, vom 16.01.2015 außer Kraft.

Freyung, den 24.06.2020

Dr. Olaf Heinrich
Schulverbandsvorsitzender
Hauptschulverband Freyung

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
